

Angaben auch für die Erstellung der Hamburger Statistik benutzt und deshalb ein Interesse daran hat, eine eingehende Prüfung der Anmeldungen vorzunehmen. Dafür ergeben sich aber bei der Benutzung dieser Hamburger Anmeldungen für die Reichsstatistik andere Schwierigkeiten. Einmal nimmt die Verarbeitung der Angaben in Hamburg geraume Zeit in Anspruch, so daß die Angaben der Reichsstatistik erst nach mehreren Monaten zur Verfügung gestellt werden können, und ferner arbeitet Hamburg mit einem weniger ausführlichen Warenverzeichnis als die Reichsstatistik. Schließlich erfolgt auch die Wertangabe in Hamburg heute nach anderen Grundsätzen, als sie für die Reichsstatistik in Aussicht genommen sind; insbesondere ist in Hamburg die Wertangabe durch den Spediteur zugelassen. Da es nicht durchführbar sein würde, daß die Werte für die gleichen Waren nach verschiedenen Gesichtspunkten angegeben werden, würde es erforderlich sein, daß das Hamburgische Gesetz über die Warenstatistik und das Reichsgesetz in Übereinstimmung gebracht werden, und daß über den Zeitpunkt der Ablieferung der Anmeldebescheinigung sowie über die Bezeichnung der statistischen Nummer zwischen dem Statistischen Reichsamte und Hamburg eine Verständigung erzielt wird.

3. Trennung der Anmeldebescheinigung für die Reichsstatistik von denen für die Hamburger und Bremer Statistik.

Sowohl für Hamburg wie für Bremen wird es zweckmäßig sein, nicht, wie bisher, für die Reichsstatistik und für die eigene Statistik dieser Länder die gleichen Papiere zu benutzen, sondern im Wege der Durchschrift Doppelausfertigungen herzustellen. In den Fällen allerdings, in denen bereits für die Reichsstatistik die Ausstellung eines Doppelscheines erforderlich wird, würde das bedeuten, daß der Schein in dreifacher Ausfertigung hergestellt werden muß. An der Prüfung des in Hamburg eingehenden Materials durch das Hamburger Handelsstatistische Amt soll damit nichts geändert werden. Die Ausfertigung eines besonderen Scheines für die Hamburgische Statistik hat aber den Vorteil, daß dem Statistischen Reichsamte die für die Reichsstatistik bestimmten Scheine sofort nach Beendigung der Prüfung übersandt werden können und nicht erst gewartet zu werden braucht, bis die Zusammenstellung nach der Hamburgischen Statistik, für die die hier in Betracht kommenden Scheine nur einen kleinen Teil bedeuten, erledigt ist. In Bremen werden heute zunächst vom Zollamt im Zollausschluß aus den Anmeldepapieren Zählstreifen für die Reichsstatistik angefertigt, alsdann werden die Papiere an das Bremer Statistische Amt zur Verarbeitung für die Bremische Statistik abgegeben. Da in Zukunft das Ausfertigen von Zählstreifen fortfallen und die Scheine selbst im Statistischen Reichsamte verarbeitet werden sollen, kann für die Bremische Statistik nur eine besondere Ausfertigung der Anmeldebescheinigung in Frage kommen.

c) Verfahren bei der Einfuhr von Niederlage.

Da bei der Einfuhr von Niederlage in das Zollinland eine Wertangabe nicht in Betracht kommt, der Wert dieser Waren vielmehr nach dem Durchschnittswert der auf Niederlage und der unmittelbar in den freien Verkehr gehenden Waren errechnet werden soll, erübrigt sich für die Einfuhr von Niederlage auch die Ausstellung eines besonderen Einfuhranmeldebescheines für die zentrale Aufarbeitung im Statistischen Reichsamte. Die statistischen Angaben können für diesen Fall auch weiterhin wie bisher von den Zollämtern aus den Zollpapieren in die Nachweisungen eingetragen werden. Das bedeutet, da es sich hier um viele kleine Posten handelt, sowohl für die Einführenden wie für das Statistische Reichsamte eine große Arbeitersparnis.

IV. Wertberfassung bei der Einfuhr im Veredelungsverkehr.

a) Einfuhr zur Veredelung für inländische Rechnung.

Die Wertberechnung bei der Einfuhr zur Veredelung für inländische Rechnung unterscheidet sich in nichts von der Wertberechnung für in den freien Verkehr eingeführte Waren. Da die Ware im Ausland gekauft ist, muß ein Fakturenwert vorliegen. Die Zollabfertigung wird meistens am Sitz des veredelnden Werks vorgenommen werden, so daß in diesem Fall meistens einfache Scheine zur Anwendung kommen werden.

b) Einfuhr zur Veredelung für ausländische Rechnung.

Bei der Einfuhr zur Veredelung für ausländische Rechnung ist genau so zu verfahren, wie es oben bereits für die Einfuhr in den freien Verkehr zur Verarbeitung für ausländische Rechnung dargestellt worden ist. (Vgl. II b, 2 β). Als Importeur ist der Verarbeiter anzusehen. Der Wert ist nach dem Marktwert der Ware zu schätzen.

c) Einfuhr nach Veredelung im Ausland.

Bei Einfuhr nach Veredelung im Ausland ist der inländische Besitzer der Ware verpflichtet, den Wert zu schätzen, und zwar wird er der Wertangabe den Preis zugrunde legen müssen, den er hätte zahlen müssen, wenn er die bearbeitete Ware gekauft hätte. (Vgl. II b, 2 γ).